

Laibacher Zeitung.

N^o. 269.

Dinstag am 24. November

1857.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 1 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 45 fl., halbjährig 24 fl. 30 kr. — Insertionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. u. f. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel pr. 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. 30 kr. für 3 Mal, 1 fl. 10 kr. für 2 Mal und 50 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels).

Amtlicher Theil.

S. 1. 2. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. November d. J. den Ober-Landesgerichts-Präsidenten in Brünn, Josef Landgrafen v. Fürstenberg, auf seinen Wunsch zum Senats-Präsidenten Allerhöchsthies Obersten Gerichtshofes allergnädigst zu ernennen geruht.

S. 1. 1. Apostolische Majestät haben dem Rittmeister im König Max von Bayern 2. Kürassier-Regimente, Othmar Grafen v. Meraviglia, die k. k. Kämmererwürde allergnädigst zu verleihen geruht.

S. 1. 1. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. November d. J. dem Konsul Josef Mobile Pizzamano in Jerusalem, den Charakter eines Generalkonsuls ad honores allergnädigst zu verleihen geruht.

Das k. k. Ministerium des Aeußern hat im Einvernehmen mit jenem des Handels den bei dem k. k. Konsulate in Jerusalem verwendeten Honorar-Dracoman Jakob Pascal zum wirklichen Konsuls-Dolmetsch ernannt.

Die k. k. steier. k. k. Finanz-Landes-Direktion hat den Amtspraktikanten Josef Vidobich zum provisorischen Zoll-Einnehmer und See-Sanitätsagenten in Clunio ernannt.

Graz am 15. November 1857.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 31. Oktober 1857.

(Fortsetzung.)

S. 58. Urkunden, deren Echtheit bestritten oder zweifelhaft ist, müssen in Original, sonst in beglaubigter Abschrift den Verhandlungs-Akten beigelegt werden.

Befinden sich die erforderlichen Urkunden oder die zur Beurtheilung der bestrittenen oder zweifelhaften Echtheit erforderlichen Akten oder Behelfe bei einer anderen öffentlichen Behörde, als dem Bezirksamte, wo die Lokalkommission ihren Amtssitz hat, so ist die betreffende Behörde um deren Uebersendung anzugehen.

S. 59. Findet die Lokalkommission die Vernehmung von Zeugen und Bedenkännern notwendig, so sind dieselben zur Abhörnung vorzuladen, wenn sie im Bezirke, wo die Lokalkommission ihren Amtssitz hat, wohnen, widrigens die Personalbehörde der Zeugen oder Bedenkänner um deren beidete Abhörnung über die mitzutheilenden Weisartikel und Fragestücke, oder in deren Ermangelung über die bestimmt zu bezeichnenden Thatsachen zu ersuchen ist.

S. 60. Die Parteien, welche sich auf Zeugen oder Bedenkänner berufen, haben die Thatsachen, worüber dieselben vernommen werden sollen, gleich in dem Verhandlungsprotokolle bestimmt zu bezeichnen, oder eigene Weisartikel einzulegen, in welcher letzterem Falle die Gegenpartei besondere Fragestücke in dem Verhandlungsprotokolle stellen oder einlegen kann.

S. 61. Die abzuhörenden Zeugen und Bedenkänner sind an ihre Pflicht, die volle Wahrheit zu sagen, zu erinnern und zu beeden, falls nicht beide Streittheile auf die Beerdigung verzichten.

Bei der Abhörnung sind die von den Parteien eingelegten Weisartikel und Fragestücke zu benützen, überflüssige, dunkle und unvollständige Artikel und Fragen wegzulassen, zu erläutern und zu ergänzen oder durch andere zu ersetzen.

Wurden keine Weisartikel und Fragestücke überreicht, so hat die Lokalkommission die Fragen selbst zu entwerfen, und es ist überhaupt das Verhör so zu leiten, daß von dem Zeugen die ihm mögliche bestimmte und klare Auskunft über die streitigen Thatsachen gegeben und nöthigenfalls die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen gehörig ins Licht gesetzt werde.

S. 62. Die Lokalkommission ist berechtigt, wenn

sie es zur vollständigen Aufklärung streitiger Thatsachen für zweckdienlich erachtet, die Zeugen und Bedenkänner in Gegenwart der vorzuladenden Streittheile abzufragen und Zeugen, welche in ihren Aussagen von einander in wesentlichen Punkten abweichen, einander gegenüber zu stellen und neuerlich über die differirenden Punkte ihrer bisherigen Aussagen zu vernehmen.

S. 63. Die Einvernehmung beideter Sachverständiger findet Statt:

- a) entweder zur Abgabe des Gutachtens über Fragen, zu deren Lösung besondere Fachkenntnisse erforderlich sind (§. 40 des Patentges), oder
- b) zur Abgabe eines Befundes in den Fällen der §§. 11, 26 und beziehungsweise §. 17 des Patentges.

Im ersteren Falle hat die Lokalkommission jene aus den ihr beigegebenen Sachverständigen zu bestimmen, deren Gutachten sie einzuholen, oder welche sie den Verhandlungen beizuziehen für zweckdienlich erachtet.

Im letzteren Falle hat jeder der beiden Streittheile eine gleiche von der Lokalkommission zu bestimmende Zahl von Sachverständigen und diese den Obmann innerhalb einer anzuberaumenden Präklusivfrist zu benennen und der Lokalkommission anzuzeigen, widrigens letztere zur Ernennung schreitet.

Die von den Parteien benannten und noch nicht beideten Sachverständigen sind ungesäumt für die gewissenhafte Abgabe ihres Befundes in Eidespflicht zu nehmen.

S. 64. Die Sachverständigen sind zur Einvernehmung auf einen bestimmten Tag vorzuladen, wovon, wenn es sich um Abgabe eines Befundes handelt, auch die Parteien mit der Aufforderung zum Erscheinen zu verständigen sind.

Die Lokalkommission hat die an Ort und Stelle vorzunehmenden Augenscheine zu bestimmen und die Fragepunkte, über welche die Sachverständigen ihr Gutachten oder ihren Befund abzugeben haben, fest zu setzen und den ganzen Vorgang zu leiten.

Den Sachverständigen ist zu ihrer Information die Einsicht aller Verhandlungsakten und Behelfe so wie ferner gestattet, unerlässlich nöthige ergänzende Aufklärungen durch Herbeischaffung noch mangelnder Behelfe, oder durch Einvernehmung von Zeugen oder Bedenkännern, oder der Parteien selbst bei der Lokalkommission zu beantragen.

Die zur Vernehmung der Sachverständigen vorgeladenen Parteien sind berechtigt, behufs einer gründlichen Beurtheilung des Gegenstandes ergänzende Fragepunkte in Antrag zu bringen, und sind verpflichtet, den Sachverständigen geforderte Aufklärungen und Behelfe zu geben.

S. 65. Gegen die von den Sachverständigen abgegebenen Befunde findet keine Berufung Statt.

Nächstlich der von den Sachverständigen eingeholten gutachtlichen Aeußerung steht es der Lokalkommission frei, im Falle sie es für notwendig hält, vor ihrer Entscheidung auch noch andere, als die bereits von der Lokalkommission einvernommenen Sachverständigen selbst einzuvernehmen oder einvernehmen zu lassen.

S. 66. Den Parteien steht es frei, zur endgiltigen Entscheidung einzelner streitiger Punkte der rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse des Nutzungsrechtes (§. 7, a—f des Patentges) sich auf ein Schiedsgericht oder den Befund durch Sachverständige zu vergleichen.

Ein solcher Vergleich muß die Zahl und die Personen, welche als Schiedsrichter oder Sachverständige ihr Amt zu handeln haben, festsetzen.

Auf Grund eines derartigen Vergleiches hat die Lokalkommission den schiedsrichterlichen Spruch oder Befund der Sachverständigen aufzunehmen, welche beide als übereinstimmende Erklärungen der Parteien über den streitig gewesenen Punkt im Sinne des §. 8 des Patentges anzusehen und zu behandeln sind.

S. 67. Wenn im Laufe der Verhandlung von

den Parteien Eide angeboten oder aufgetragen werden, welche in Ermangelung anderer Beweismittel für die Entscheidung streitiger Thatsachen vom Belange sind, so hat die Lokalkommission die betreffenden Thatsachen, über welche der Eid abzulegen wäre, nach Einvernehmung der Gegenpartei festzustellen.

Auf Ablegung von Parteieiden kann nur die Lokalkommission erkennen, und dieselben dürfen, selbst wenn sich auf sie verglichen würde, von der Lokalkommission ohne ausdrückliche Weisung der Landeskommission nicht abgenommen werden.

S. 68. Die Lokalkommission hat in dem Falle, wenn sie nach den gepflogenen Erhebungen das fragliche Nutzungsrecht als ein provokables und nicht von Amtswegen zu verhandelndes Recht ansehen sollte, und die Anmeldung nach Vorschrift des dritten Abschnittes unter III des Anmeldeungs-Gesetzes nicht zugleich als Provokation gilt, die weitere Verhandlung einzustellen und diesen Punkt nach dessen erschöpfender Erörterung vorläufig unter Vorlage der Akten und mit ihren Anträgen begleitet, der Entscheidung der Landeskommission zu unterziehen.

S. 69. Ebenso hat die Lokalkommission das weitere Verfahren einzustellen, wenn ein Rechtsstreit über die Punkte a—f des §. 7 des Patentges von den im II. Absätze des III. Abschnittes des Anmeldeungs-Gesetzes gedachten Zeitpunkten anhängig und noch nicht entschieden ist, und nicht beide Parteien die Einstellung des Prozesses, worüber sie ausdrücklich zu vernehmen sind, verlangen.

Die Lokalkommission macht hierüber die Anzeige an die Landeskommission unter Einsendung der Akten, welche das Gericht um die Bekanntgabe des Endresultates des anhängigen Rechtsstreites, behufs der Fortsetzung der Abhörnung, und Regulirungsverhandlung angeht und nöthigenfalls nach §. 37 des Patentges ein Provisorium trifft.

S. 70. Außer den in den vorhergehenden zwei Paragraphen normirten Fällen ist die Verhandlung über die Punkte a—f des §. 7 des Patentges bis zur Erschöpfung aller Beweismittel und vollständigen Klarstellung fortzusetzen und darüber zur Schlußverhandlung zu schreiten, bei welcher den Parteien der erhobene Sachverhalt über jeden der zwischen ihnen streitigen Punkte mit Rücksicht auf die vorliegenden schriftlichen Dokumente, Aussagen der Zeugen und Bedenkänner, vorgenommenen Augenscheine, Gutachten oder Befunde der Sachverständigen u. s. w. klar und deutlich zu erklären und nochmals die Erzielung eines Uebereinkommens anzustreben ist.

S. 71. Ist auch bei der Schlußverhandlung kein Uebereinkommen erzielt worden und sind die streitig gebliebenen Punkte derart, daß durch deren endgiltige Feststellung die Beurtheilung der weiteren Frage bedingt ist, ob und in wie weit und auf welche Art eine Ablösung, oder bloß eine Regulirung nach den Vorschriften des Patentges zulässig sei, so ist die geschlossene Verhandlung der Lokalkommission zur Schöpfung des Erkenntnisses über die streitigen Punkte vorzulegen.

Haben die streitig gebliebenen Punkte nicht die obgedachte Natur, oder ist über alle Punkte a—f des §. 7 des Patentges ein Uebereinkommen erzielt worden, so ist ungesäumt, sonst aber nach Rechtskräftigwerden der Lokalkommissions-Entscheidung, die Verhandlung durch Erhebung der die Ablösbarkeit oder Regulirbarkeit nach lit. g (im §. 7 des Patentges) bedingenden Umstände und Verhältnisse fortzusetzen.

S. 72. Zunächst sind die Erklärungen der Verpflichteten, dann der Berechtigten darüber aufzunehmen, ob das erhobene und allseitig durch Uebereinkommen oder Entscheidung festgestellte Nutzungsrecht ganz oder theilweise, ob gegen Abtretung von Grund und Boden, oder gegen Geldentschädigung, oder in welcher anderer Art abgelöst oder bloß regulirt werden soll.

Da es den Parteien frei steht, sich auf Ablösung durch Grund und Boden, durch baren Ertrag oder Sicherstellung eines Kapitals, durch ein anderes Ent-

gelt, oder statt der Ablösung über die Regulierung und die Art und Weise derselben zu einigen, so hat sich die Lokalkommission angeeignet zu bestreben, ein solches Uebereinkommen zu Stande zu bringen, welches sich zur Bestätigung durch die Landeskommission eignet (§§. 5 und 9 des Patentgesetzes).

§. 73. Kommt kein Uebereinkommen zu Stande, so müssen alle jene Verhältnisse und Umstände erhoben und klar gestellt werden, auf die es bei der Entscheidung der Fragen ankommt:

- Ob und auf welche Art eine gänzliche Ablösung der Rechte stattfinden oder ob nur eine Regulierung einzutreten habe;
- ob und auf welche Art nicht wenigstens ein Theil der Benützung zur Ablösung zu gelangen, und in wiefern daher noch eine Regulierung Platz zu greifen habe;
- ob endlich die Regulierung nicht auf eine gewisse Zeit beschränkt werden und nach deren Verlauf die Ablösung eintreten solle (§. 13 des Patentgesetzes).

Die Lokalkommission hat bei diesen Erhebungen die erforderlichen Gutachten der ihr beigegebenen Sachverständigen nach Vorschrift des §. 64 dieser Instruktion zu veranlassen.

§. 74. Die Lokalkommission hat bei diesen Erhebungen als leitende Grundsätze die Bestimmungen des Patentgesetzes festzuhalten:

1. daß die den Gegenstand des Patentgesetzes bildenden Rechte gegen Entgelt aufzuheben und nur, in wie fern eine Ablösung nicht stattfinden kann, zu regulieren sind (§. 4 des Patentgesetzes);
2. daß die Ablösung nur dann entweder ganz oder wenigstens theilweise stattfindet:
 - a) wenn und in wie weit durch die Ablösung und durch die Art derselben der übliche Hauptwirtschaftsbetrieb des berechtigten oder des verpflichteten Gutes nicht auf eine unersehbare Weise gefährdet wird, und
 - b) wenn und in wie weit nicht überwiegende Nachteile der Landeskultur herbeigeführt werden (§. 5 des Patentgesetzes);

3. daß selbst die Regulierung dergestalt festgestellt werden muß, daß hiedurch die möglichste Entlastung des Bodens erreicht werde (§. 4 des Patentgesetzes).

§. 75. Die Lokalkommission hat, wenn sie die Erhebungen über alle bei der Entscheidung über die Ablösbarkeit oder Regulirbarkeit maßgebenden und bei der Ablösung sich stets auch auf die Art des Entgeltes und den Fall des §. 21 des Patentgesetzes erstreckenden Verhältnisse und Umstände für erschöpft erachtet, zur Schlußverhandlung mit den vorzuladenden Parteien zu schreiten.

Den Parteien sind die wesentlichen Erhebungsresultate und Gutachten der Sachverständigen bekannt zu geben, mit der Aufforderung, die ihnen nöthig scheinenden Erinnerungen zu Protokoll zu geben.

§. 76. Die Lokalkommission hat die derartig abgeschlossene Verhandlung sammt allen Bezugsakten und mit ihren Anträgen der Landeskommission zur Entscheidung vorzulegen, und zwar:

- a) im Falle, wenn über die Punkte a—f des §. 7 des Patentgesetzes weder ein Uebereinkommen erzielt, noch ein Erkenntniß erwirkt worden ist (§. 71 der Instruktion), zur Schöpfung des Erkenntnisses nach den §§. 10, 11, 12, 13 und 14 des Patentgesetzes;
- b) im Falle, wenn die Punkte a—f des §. 7 des Patentgesetzes bereits durch Uebereinkommen oder ein endgültiges Erkenntniß festgestellt sind, zur Schöpfung des Erkenntnisses nach den §§. 13 und 14 des Patentgesetzes.

§. 77. Wenn die Landeskommission die Ergänzung der Erhebungen oder die Ablegung eines Parteideneides (§. 67 der Instruktion) für notwendig findet, so stellt sie im ersteren Falle die Akten der Lokalkommission mit den entsprechenden Weisungen zurück, und veranlaßt im letzteren Falle die Eidesablegung durch den Personalrichter der Partei oder durch die Lokalkommission.

In der vorgelegte Erhebungsakt erschöpfend und spruchreif, so schreitet die Landeskommission zur Schöpfung des Erkenntnisses unter Beobachtung der im §. 34 des Patentgesetzes enthaltenen Vorschrift der Verstärkung durch landesfürstliche Richter, wenn es sich um Entscheidung der Punkte a—f des §. 7 des Patentgesetzes handelt.

§. 78. Die Landeskommission hat bei der nach §. 10 des Patentgesetzes vom 5. Juli 1853 zu fällenden Entscheidung der streitigen Punkte auf die vorhandenen Beweise Bedacht zu nehmen und bei der genau vorzunehmenden Erwägung derselben die Beweiskraft der einzelnen Beweismittel im Allgemeinen nach den wesentlichen Grundsätzen der Gerichtsordnung zu beurtheilen.

Es wird jedoch ihrem Ermessen überlassen, auch solchen Urkunden und Zeugenaussagen, welche nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung keinen vollständigen Beweis herstellen würden, die Kraft eines solchen beizulegen, wenn der zu erweisende Umstand entweder von der Partei erfüllungswegweise beschworen wird, oder wenn sonst nach reiflicher Erwägung der

obwaltenden Verhältnisse kein begründeter Zweifel gegen die Richtigkeit desselben erhoben werden kann.

§. 79. In den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses müssen die demselben zu Grunde gelegten tatsächlichen Umstände, welche die Landeskommission als wahr oder als erwiesen angenommen hat, unter Anführung der dießfälligen Motive jedesmal genau angegeben und die gesetzlichen Bestimmungen, auf welche die Entscheidung gestützt wird, bezogen werden.

§. 80. Die Landeskommission hat ihre motivirten Erkenntnisse den Parteien selbst zu intimiren.

Die Zustellung der Erkenntnisse ist durch die Bezirksämter oder die Lokalkommission zu veranlassen, welche letztere stets von dem erstoffenen Erkenntnisse zu verständigen ist, und hat zu Händen der Parteien oder deren zur Uebernahme der Zustellungen bestellten Bevollmächtigten zu erfolgen.

§. 81. Wenn die Landeskommission einen nach §. 51 dieser Instruktion ihr vorgelegten Vergleich zu genehmigen findet, so hat sie den Parteien den vollen Inhalt des genehmigten Vergleiches auf die im §. 80 vorgeschriebene Weise zu intimiren.

(Fortsetzung folgt.)

Am 20. November 1857 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XLV. Stück des Reichs-Gesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter Nr. 219. Den Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 5. November 1857 — wirksam für den ganzen Umfang des Reiches — womit in Folge der U. h. Entschliessung vom 28. September 1857, die Herbstferien und die Ferien zwischen dem Winter- und Sommersemester an den k. k. öffentlichen Universitäten definitiv geregelt werden.

Nr. 220. Den Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 5. November 1857 — an die Universitäten zu Wien, Prag, Pesth, Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck — womit auf Grund der U. h. Entschliessung vom 28. September 1857 angeordnet wird, daß das, nach dem Erlasse vom 2. Oktober 1855, Nr. 172 R. G. B., für die ordentlichen Studierenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät für ihr drittes Semester als obligat erklärte Kollegium über österreichische Geschichte, von denselben von nun an schon in dem ersten Semester ihres Quadrenniums angemeldet und gehört werden kann.

Nr. 221. Den Erlass des Finanzministeriums vom 14. November 1847 — gültig für alle Kronländer — wegen Vollziehung der kais. Verordnung vom 23. Oktober 1857.

Wien den 19. November 1857.

Vom k. k. Redaktions-Bureau des Reichs-Gesetzblattes.

Nüchlamtllicher Eheil.

Laibach, 24. November.

Ihre k. k. Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Sophie sind auf der Rückreise von Matland gestern um halb 11 Uhr Abends mittelst Separatzuges im besten Wohlsein hier eingetroffen. Ihre k. k. Hoheit geruhten im „Hotel Malisch“ das Absteigquartier zu nehmen und heute um 7 Uhr Früh die Reise nach Wien fortzusetzen.

Laibach, 22. November

Eine Denkschrift, welche ein englisches Blatt veröffentlicht, beleuchtet die Donaufürstenthümerfrage von einem ganz neuen Standpunkt. Es heißt darü:

„Der gegenwärtige Stand der Frage der Donaufürstenthümer beschäftigt in Frankreich lebhaft alle Männer, die ihr Vaterland lieben. Gegenwart und Zukunft beunruhigen sie gleichmäßig. In der Gegenwart sehen sie die Pforte tief verletzt durch Unionsprojekte, welche sie als ihren Ruin betrachten, und sich mehr und mehr von Frankreich zurückziehen, welches sie gerettet hatte, und für welches sie nichts Besseres verlangte, als ihm ihre volle Dankbarkeit zu bewahren. Das Opfer, welches man ihr heute auferlegt, dünkt ihr größer als die Dienste, welche man ihr erwiesen und die Union der Fürstenthümer verlöscht in ihr gänzlich die Erinnerung an Sebastopol. Die Empfindlichkeit der Türkei geht vielleicht zu weit; man kann jedoch nicht läugnen, daß sie zu weit gehe. Während man sich die Türkei entfremdet, rückt man Oesterreich und England einander näher, indem man ihnen ein gemeinsames Interesse schafft. Diese beiden Mächte waren seit längerer Zeit und aus verschiedenen Gründen auf gespanntem Fuße; man versöhnt sie in Bezug auf eine Frage, in Betreff derer sie sich verständigen können und sich vereinigen, um die Lösung zu erlangen, welche sie anstreben. Sie haben hierbei den Vortheil, nicht nur den Wünschen der Türkei zu entsprechen, sondern auch die wahren Interessen des europäischen Gleichgewichts zu vertheidigen. Ja mehr noch: England, welches sich mit Oesterreich versöhnt, vermeintigt sich gleichzeitig mit Frankreich. Was Rußland anbelangt, so kann es sich über die Spaltung

seiner Gegner freuen, und ist überzeugt, früher oder später hieraus Nutzen zu ziehen. Es neigt sich aus demselben Grunde der Union zu, aus welchem die Türkei diese zurückweist. Es sieht in derselben eine Veranlassung zu einer bedeutenden Schwächung des türkischen Reiches. — Dieß ist der gegenwärtige Stand der Dinge; er ist sehr betrübend, man begreift jedoch, daß es in gewissen Fällen eine Art der Klugheit ist, die Gegenwart einer besseren Zukunft zu opfern. Nun ist dieß aber hier nicht der Fall und die Zukunft, welche die Union der Fürstenthümer vorbereitet, ist noch länger als die Gegenwart. Der unüberwindliche Widerwille der Türkei ist nur zu sehr begründet. Indem man die Fürstenthümer vereinigt, gibt man sie, wenigstens nahezu, frei; und die Türkei sieht sich sodann der Donaugrenze beraubt, jener Grenze, an welcher sie sich stets am besten vertheidigt, und im letzten Kriege auch gestegt hat. Sind die Provinzen einmal unter eine nahezu unabhängige Administration gestellt, so kann die Türkei sich dort nicht mehr Gehorsam verschaffen und sich nicht mehr vertheidigen, wenn sie einen Angriff zurückzuschlagen haben würde. Es ist stets, selbst wenn man zu Hause ist, eine schwierige Sache, eine Grenze in Vertheidigungszustand zu setzen, die nöthigen Vorräthe aller Art anzuhäufen und dringende Reparaturen vorzunehmen. Die Pforte wird die Donau nicht mehr halten können, wenn sie die Vermittlung einer Verwaltung benöthigt, die nicht die ihrige, die ihr vielleicht feindlich gesinnt ist. Die Pforte kann daher in dieser Perspektive nur die Quelle sicherer Unfälle sehen.

Was die Provinzen selbst betrifft, so sind sie gänzlich unfähig, die Behandlungsweise zu ertragen, welcher man sie unterziehen will. Sie sind nicht im Stande, die Institutionen im Gange zu erhalten, welche man ihnen geben will. Es ist klar, daß das Repräsentativ-System für sie nichts als eine Gelegenheit zu fortwährender Unordnung sein kann; es ist somit eine neue politische Anarchie, welche man an den Ufern der Donau rekonstituiren, der Türkei an die Seite hängen wird. Die Unordnung wird nothwendig die Intervention der Nachbarn herbeiführen; und selbst vorausgesetzt, daß die Oesterreicher es seien, welche interveniren, so wird sich der neue Staat, insbesondere aber die Türkei nicht besser dabei befinden. Rußland wird sich stets über eine Intervention freuen, selbst wenn es nicht mit ihr beauftragt ist, denn jede Intervention wird eben so die vereinigten Fürstenthümer, als das türkische Reich schwächen. Alles was man im wohlverstandenen Interesse der Fürstenthümer wünschen kann, ist: daß sie, während sie unter der Hand der Türkei verbleiben, besser verwaltet werden, als sie es bisher geworden.

Die Pforte, welche ihre Provinzen wieder erlangt, hat sie in Zukunft nur milder zu regieren, und sie kann sich ohne Mühe zu diesen billigen Modifikationen herbeilassen. Wenn man hingegen durch ein System, welches nichts Praktisches an sich hat, fortwährende Elemente der Unordnung in den Fürstenthümern konstituirte, wenn man sie mehr und mehr von der Türkei isolirt, und dieser ihre beste Grenze nimmt, so beschleunigt man das drohende Ereigniß der Auflösung des türkischen Reiches. Keine Macht hat ein größeres Interesse, als Frankreich, dieses Reich so lange als möglich durch alle Mittel dauern zu machen, über welche es verfüge. Im Falle einer Auflösung und Theilung würde nur Frankreich leer ausgehen. Würde es sich sodann den Gefahren eines allgemeinen Krieges aussetzen, um sich eine Entschädigung zu verschaffen? Man kann klugerweise nicht den Krieg gegen Alle beginnen. Alles, was Frankreich für den Augenblick zu thun hat, besteht darin: durch Klugheit und Mäßigung die Existenz des türkischen Reiches zu verlängern, Alles zu vermeiden, was dieses schwächen könnte, und somit auch die Schranken nicht anzustürzen, welche die Donaufürstenthümer bilden.“

Oesterreich.

Wien, 21. Nov. Sr. k. k. Apostolische Majestät hat eine namhafte Herabsetzung des Lokostandes bei sämtlichen Waffengattungen anzubefehlen geruht. Dem Vernehmen nach wird jede Infanterie, Genie- und Artillerie-Kompagnie um 25 Mann, die schwere Kavallerie um 30 Mann und die leichte um 40 Mann pr. Eskadron von dem gegenwärtigen Lokostand herabgesetzt. Diese Beurlaubungen treten unverzüglich in Wirksamkeit und kommen durch diese Reduzirungen im Armeebudget zehn Millionen Gulden jährlich in Ersparung.

Szegeedin, 20. Nov. Ein Unfall traf den heute Mittags von hier nach Temesvar abgegangenen Personenzug. Als nämlich der Zug unweit Szegedy auf dem neuen Damme an eine Stelle gelangte, wo sich der Schienenweg in die Bahn für die Schotterzüge abzweigt, riß der Tender vom Lokomotive ab, glitt aus den Schienen und stürzte vom Damme herab, unter sich den zweiten Maschinenführer tödtend; nebstdem wurden 2 Gepäck- und der Postwagen zerrümmert. Die Personenwagen blieben

jedoch stehen, und so wurden sämtliche Passagiere, die, wie leicht denkbar, in nicht geringen Schrecken versetzt waren, glücklich gerettet; die Maschine selbst blieb gleichfalls unversehrt auf den Schienen stehen. Der Zhatbestand dieses unangenehmen Vorfalles auf dieser jungen Bahn ist zwar noch nicht gehörig konstatiert; wie jedoch nach den ersten diebställigen Erhebungen verlautet, soll die Schuld dem zu schnellen Fahren zugeschrieben werden, während der Damm bis zur ersten Station Szöreg, und besonders jene Stelle, wo der Unfall geschah, gerade ein vorsichtiges Fahren mit schwacher Kraft gebietet.

Deutschland.

Mainz, 18. November, 5 Uhr 25 Minuten Nachmittags. Heute Nachmittags 3 Minuten vor 3 Uhr sprang das Pulvermagazin im Fort Martin in der Nähe des Gauthors mit circa 200 Ztr. Pulver in die Luft. Viele Menschenleben sind verloren gegangen. Der Quatrich und die Gaugasse gänzlich zerstört; die Gefahr ist noch nicht vorbei. Brennende Granaten steigen noch von Zeit zu Zeit aus dem Magazin in die Luft. Zwei Magazine daneben, an der Sitzgrube und Bonifazio, sind zum Theil abgedeckt und mit Pulver bis unter's Dach gefüllt.

18. Nov., Abends 7 Uhr. Die weitere Gefahr ist beseitigt, die in der Nähe liegenden Magazine sind durch provisorische Dächer geschützt und alle nöthigen Vorsichtsmaßregeln getroffen. An Soldaten sind 7 todt, 19 schwer und 70 leicht verwundet. Vom Zivil sind noch keine Meldungen. Mehrere sind durch Einsturz der Häuser verschüttet. Ueber die Veranlassung ist noch nichts bekannt; gearbeitet wird heute in dem Magazin nicht.

Mainz, 19. November. Ueber die Entstehung des schrecklichen Unglücks, von welchem die Stadt gestern heimgesucht wurde, weiß man noch nichts Bestimmtes. Vor der Bastion erstreckt sich die alte Stadtmauer, welche eine ansehnliche Breite und bei dieser unheilvollen Gelegenheit die besten Dienste gethan hat. Sie hielt den größten Luftdruck aus und brach die Gewalt der Explosion nach der nordöstlichen Seite der Stadt, die ohne diesen Schutz noch viel ärger verwüstet sein würde, als sie es ist. Ein preussisches Wachhaus vor dem Gauthor, das südlich von der Bastion in's Freie führt, wurde zertrümmert. Nur der Wachposten kam unversehrt davon, die Mannschaft, welche in demselben beisammensaß; ward zum Theil getödtet, zum Theil schwer verwundet. Die Stephanskirche, welche etwa 1000 Schritt von dem gesprengten Magazin liegt, ist so arg beschädigt, daß man ihren Abbruch für nöthig hält.

Das „Frankf. Journ.“ bringt nachfolgenden Bericht über die Pulverexplosion in Mainz:

Rechts vom Gauthore liegt die Bonifazius-Bastion. Auf derselben befinden oder befanden sich vielmehr ein Pulvermagazin und ein Pulverthurm, das Artillerie Wagenhaus, die sog. Langkaserne und ein großer militärischer Schuppen. An diese zerstreut liegenden Gebäulichkeiten grenzt der alte und an diesen der neue Kästrich. Die erwähnte Langkaserne, welche etwa 50 Schritte von dem Pulvermagazin entfernt sein mochte, wurde in letzter Zeit als Lazareth, besonders für Augenranke, benützt. Sämmtliche einzeln bezeichnete Gebäude sind gänzlich zerstört; das gleiche Schicksal haben die meisten alten und kleinen Häuser des alten Kästrichs erfahren. Außerdem sind alle Gebäude in einer Entfernung von 1/4 Stunde von dem Pulvermagazin mehr oder minder erheblich, namentlich die Stephanskirche beschädigt. Nur ausnahmsweise werden in der Stadt einzelne Häuser zu finden sein, die keine Spuren der Verletzung an sich tragen. Bei einer Explosion von solchem kolossalen Umfange kann man sich denken, daß die Zahl der Todten und Verwundeten nicht gering ist. Die ganze Stadt und nächste Umgebung erbebte von dem Donnererschlage; alle Menschen waren betäubt und bevor man die verhängnißvolle Wolkenmasse schwarzen Rauchs in die Luft wirbeln sah, wußte Niemand, woher diese gewaltige Erd- und Lufterschütterung kommen möchte. Alle Welt stürzte auf die Straßen. Als sich die Staub- und Rauchwolke lichtete, sah ich die Stephanskirche im Dache durchlöchert wie ein Sieb, eben so die benachbarten Häuser.

Nach der „Nass. Ztg.“ wäre gerade, als die Explosion des Pulverthurmes erfolgte, preussisches Militär mit dem Einfahren von Pulver beschäftigt gewesen, aber die „Fr. P. Z.“ bezeichnet diese Angabe als ungenau. Der in die Luft gepflogene Pulverthurm war einer der bedeutendsten der Festung und es lagen noch vor wenigen Wochen ungeheure Borräthe in demselben aufgehäuft. Da man aber in der jüngsten Zeit damit beschäftigt war, alle Pulvervorräthe aus der innern Festung heraus nach den Vorwerken zu schaffen, so hatte sich die Masse, welche die Quelle des Unglücks geworden ist, bereits auf etwa 200 Zentner vermindert; sie sind in die Luft geflogen.

Weitere Nachrichten besagen, daß das englische

Fräuleinstift zerstört ist, daß aber die Zöglinge und die Einwohner derselben nicht verunglückt sind. Die Zerstörung erstreckt sich auf die halbe Gaugasse und den alten Kästrich, und sind daselbst etwa 120 Häuser theils vollständig eingestürzt, theils stark beschädigt. Der Platz liegt wie von einer Lawine verschüttet. Der Stephansthurm hat weniger gelitten als die Kirche, deren Schiff eingestürzt ist. Ebenso ist die eine Hälfte des Daches der protestantischen Kirche am Leichhof eingestürzt, in der Nähe des Theaterplatzes, wo sogar durch das Dach des Café de Paris ein dritthalb Zentner schwerer Stein bis in die Waschküche durchgeschlagen ist, so daß das Haus abgesprengt werden mußte, weil einer seiner Stützpfiler zerstört wurde. Die Stätte des Unglücks ist abgesperrt; Niemand wird zugelassen; die Ausgrabungen werden mit äußerster Vorsicht bewerkstelligt. — Bei der ungemein großen Zahl von Verwundeten ist Mangel an Ärzten eingetreten.

Frankreich.

Paris, 19. November. Die französische Regierung hat durch ihren politischen Agenten und Generalkonsul in Bukarest sehr wichtige Nachrichten bekommen. Herr Beclard meldet, daß der Divan von Bukarest einige heiße Köpfe in seiner Mitte zähle, und er berichtet von einer Sitzung, welche eine ungewöhnliche Reibung gehabt haben und wobei es zu einer Szene gekommen sein soll, welche an die Versammlung im Ballhause zu Versailles erinnere. Diese Nachricht kommt, wie Sie sich denken mögen, bis zu einem gewissen Grade gelegen, da die Aufregung in den Donaufürstenthümern ein willkommenes Vorwand zur Erklärung der veränderten Entschlüsse ist. — England und Frankreich, so wird versichert, haben sich verständigt, um in China gemeinschaftlich und auf eine entschiedener Weise zu handeln, als bisher. Admiral Rigault de Genouilly und Admiral Seymour haben schon hierauf bezügliche Weisungen erhalten. — Der französische Konsul in Patras ist auf Verlangen der hellenischen Regierung von seinem Posten abberufen worden.

Die „Presse“ enthält heute eine Protestation eines Engländers gegen die gestrige Behauptung des „Pays“, daß bei der Einnahme von Delhi 317 Frauen und Kinder massakriert worden seien. Er thut dieses auf sehr höfliche Weise und beweist durch Auszüge aus indischen Journalen, daß die Frauen und Kinder in Delhi nicht allein auf Befehl des englischen Oberkommandanten geschont wurden, sondern daß sie auch Schutz und Schirm im englischen Lager suchten. Der Engländer gibt zu, daß Unordnungen vorgefallen, daß einige Mordthaten und Räubereien begangen worden sein können; er will auch die Zahl 317, die das „Pays“ für die unglücklichen Frauen und Kinder angibt, möglicher Weise als richtig anerkennen, aber bemerkt dabei sehr richtig, daß Delhi während 6 Tagen bombardiert wurde, daß die Augen keinen Unterschied zwischen Mann und Frau machen, und daß, was die Unordnungen anbelangt, es keine Armee in Europa gibt, die sich rühmen kann, keine Räuber und Mörder in ihrem Gefolge zu haben. Dieses Alles sei aber weit von der Anklage des „Pays“ entfernt, das den englischen Generalen vorwerfe, daß Massacre organisiert zu haben. (K. Ztg.)

Portugal.

Ein Lissaboner Korrespondent der „Daily News“ erzählt folgenden sehr schönen Zug von dem jungen Könige; Vor einigen Abenden wohnte Sr. Majestät einer Vorstellung im französischen Theater bei. Er verließ das Haus vor Ende des Stückes, und ließ sich nach dem zur Aufnahme der Fieberkranken bestimmten Katharinenhospital fahren. Dort angelangt, ertheilte er den Befehl, nichts von seiner Anwesenheit zu sagen, und betrat dann die Krankensäle. Er war im Stande, sich mit eigenen Augen von dem Zustande der Dinge zu unterrichten, ohne daß man vorher Gelegenheit gehabt hätte, irgend etwas für seinen Besuch vorzubereiten. Er soll mehreren Krankenwärtern, die sich nicht auf ihrem Posten befanden, einen strengen Verweis ertheilt haben, und nicht besser erging es dem Vernehmten nach einem Arzte, welcher einem Kranken den Puls fühlte, ohne die Hand schube ausgezogen zu haben.

Donaufürstenthümer.

Aus Bukarest meldet der Korrespondent der „O. D. P.“ vom 15. November: Ein interessantes und wichtiges Faktum hat in der gestrigen Divansitzung stattgefunden. Bei der Berathung der Motive, welche den bekannten vier Nationalwünschen als Staatschrift beigelegt werden sollen, kam der Punkt vier bezüglich der Berufung eines fremden Fürsten zur Diskussion. Da erhob sich Demeter Ghika (Neffe des Fürsten-Kaimakams) und stellte den Antrag, die Erklärung abzugeben, „daß die eventuelle Einsetzung eines einheimischen Oberhauptes über die vereinigten Lande „und wäre er selbst ein Mann von Genie „und der Inbegriff aller Tugenden“ die Kalamität „ten und Leiden der Fürstenthümer nur noch vermehren würde.“ Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Die äußerste Linke nahm ihn an, um die unionsfreundlichen Mächte noch mehr zu drängen; die Rechte nahm ihn dagegen an in dem Sinne einer Intrigue, deren Auseinandersetzung ich mir für einen ausführlicheren Brief vorbehalte.

Telegraphische Depeschen.

Hamburg, 20. Nov. Durch Börsenschlag wurde heute Nachtstehendes veröffentlicht: Unterzeichnete Banken machen hiemit zur Beruhigung des Publikums bekannt, daß sie sich vereinigt haben, durch Erleichterungen, soweit sie irgend mit ihren Statuten in Einklang zu bringen sind, namentlich in Bezug auf nothleidende Wechsel den Umsatz zu befördern und Störungen zu vermeiden.

Norddeutsche Bank — Vereinsbank.

Turin, 20. Nov. Die Blätter aller Schattirungen stellen Berechnungen über die muthmaßliche Gruppierung der Parteien in der Abgeordnetenkammer an. Alle stimmen darin überein, daß die konservative Rechte an Stimmzahl ansehnlich gewonnen habe. Der „Indipendente“ zählt unter den bisher vollzogenen Wahlen 107 Mitglieder vom Zentrum, 58 von der Rechten, 10 von der Linken auf. Das „Diritto“ zählt 74 ministerielle, 56 von der Rechten, 29 von der Linken, 5 ungewisse. Unter den bis jetzt gewählten befinden sich 39 Beamte, worunter 4 Minister, 2 Generale und 7 Professoren.

Handels- und Geschäftsberichte.

Wareneinfuhr

aus ausländischen Häfen in Triest

Am 17. November.

Von Laguna: 4732 Ztr. Campedeholz; von Odessa: 50 St. Weizen, 25 Z. Erbsen, 1969 St. gr. Häute, 224 Z. Talg, 112 P. Welle, 18 S. Pferdehaar; von Marseille: 700 B. Blei, 11 Ztr. Karden, 200 Z. Harz, 134 St. Leder, 50 Z. Luzernsamen, 30 Z. Cocozöl, 60 Z. Sesamöl, 25 Ztr. Zucker, 43 Z. Guzmanwurz, u. a. W.; von Messina: 71 Z. Del., 44 Z. Wein, 40 Z. Kappern, 43 Cant. Feigen, 150 Z. Rosinen, 10 S. Mandeln, 666 K. Agrumen; von Catania: 1090 K. Agrumen; von Patras: 67.933 Pfd., 120 Z. Korinthen, 2739 1/2 K. Hafer; von Catacolo: 205.871 Pfd. und 32 S. Korinthen; von Calamata: 18 St. Mais, 39.900 Pfd. Korinthen, 3600 Olla Honig, 200 Z. Feigen; von Durazio: 885 Cant., 45.000 Pfd. Knopfern.

Am 18. November.

Von Liverpool: 168 Z. Manufakturwaren, 8 Z. Garn, 64 Z. Baumwollwaren, 4 Z. Tapeten, 6 Z. Zinn, 208 K. Weißblech, 16 Z. Anisesöl, 2784 Z. Eisen, 15 Z. Salpeter u. a. W.; von Palermo: 14 Z. Del., 21 Z. eingefalzene Sardellen, 26 K. Manna, 3 Z. Kappern, 10 Z. Nüsse, 32 Z. sicil. Sardellen, 10 Z. Weinbeeren, 4 Z. Pistazien, 22 Z. Essenzen; von Corfu: 38 K. Seife, 17 Z. Korinthen; von Patras: 16 K. Süßholzsaft; von Cephalonia: 47 Z. Korinthen; von Ancona: 12 Z. Del., 30 Z. Honig, 5 Z. Manufakturwaren u. a. W.; von Ravenna: 313 S. Reis, 100 Z. Seilwerk, 12 Z. Berg, 50 Z. Sesam u. a. W.; von Bari: 34 Z. Del., 15 Z. Mandeln, 84 Z. Anises, 27 Z. Fenchel, 338 Z. Feigen, 4 Z. Senf, 50 Z. Leinsamen, 1 Z. Lammfell; von Ortona: 210 Z. Leinsamen, 360 Cant. Feigen, 10 Z. Mehlspeise, 10 S. Nüsse u. a. W. (Tr. Ztr.)

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Tag	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Bar Lin. auf 0°R. reducirt	Lufttemperatur nach Reaum.	Wind	Witterung	Niederschlag binnen 24 Stunden in Pariser Linien
21. November	6 Uhr Morg.	332.33	- 6.1 Gr.	NW. schwach	Nebel	0.00
	2 „ Nachm.	331.72	- 1.2 „	NO. still	heiter	
	10 „ Abd.	331.34	- 3.6 „	N. schwach	heiter	
22. „	6 Uhr Morg.	330.71	- 6.4 Gr.	O. schwach	Nebel	0.00
	2 „ Nachm.	330.08	- 3.0 „	NNW. still	Nebel	
	10 „ Abd.	329.63	- 6.0 „	N. still	Nebel	
23. „	6 Uhr Morg.	328.63	- 4.2 Gr.	N. still	Nebel	0.00
	2 „ Nachm.	327.56	- 3.7 „	O. still	Höhennebel	
	10 „ Abd.	327.22	- 4.7 „	N. still	Nebel	

